

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 16. Dezember 2009

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
- Kitagebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 3
- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2010 Seite 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 Seite 10
- Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses Seite 11
- Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung Seite 11
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9
„Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf Seite 12
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 10
„Sportanlage Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf Seite 13
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22
„Uferweg Summter See“ / OT Mühlenbeck Seite 14
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 21
„Weiterführende Schule Mühlenbeck“ und der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck Seite 15
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22
„Ortszentrum Süd“ / OT Schildow Seite 17

Nichtamtlicher Teil

- Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters Seite 18
- Sprechstunden der Ortsvorsteher Seite 18
- Der Zweckverband „Fließtal“ informiert Seite 18
- Worte zum Jahreswechsel – Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband Seite 19
- Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht! Seite 19
- Mitgliederinformation Bürgerverein Bieselheide e.V. Seite 19
- Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land, Kurzversion Seite 20

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007 Gesetz und Verordnungsblatt Teil I S 286 hat die Gemeindevertretung am 30.11.2009 gem. § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird**

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	16.591.200,00 €
in der Ausgabe auf	16.591.200,00 €

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.352.800,00 €
in der Ausgabe auf	6.352.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 79 Gemeindeordnung Bbg., die zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet, wird auf 500.000 € festgesetzt

Der Kämmerer entscheidet gemäß § 81 Gemeindeordnung Bbg. über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

Mühlenbecker Land, 01.12.2009

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung**Beschluss-Nr: II/0182/09/11**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der **Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27** öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 01.12.2009

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. II/0195/09/11 der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 30.11.2009 beschlossenen Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land an.

Die Ausfertigung dieser Satzung ist am 02.12.2009 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Mühlenbecker Land, 02.12.2009

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S. 286 vom 18.12.2007 in ihrer Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in kommunaler Trägerschaft (Kinderbetreuungseinrichtung) werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Gemeinde.
- (3) Tagespflegepersonen erhalten auf der Grundlage des mit der Gemeinde geschlossenen Betreuungsvertrages gem. § 3 ein monatliches Betreuungsentgelt.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten richten sich nach den Anlagen 1, 2, 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Höhe der Betreuungsgebühren in der Tagespflege richten sich nach der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und monatlich erhoben. Die Festsetzung erfolgt mindestens einmal jährlich.
- (3) Ergibt sich aufgrund des Eintritts eines um mindestens 10 v. Hundert veränderten Einkommens eine neue Gebühr, so wird diese durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (4) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können auch rückwirkend zu Forderungen der Gemeinde führen.
- (5) Verbleibt ein Kind über die im Betreuungsvertrag festgeschriebene Betreuungszeit in der Einrichtung, so kann diese Zeit gesondert in Rechnung gestellt werden. Für jede angefangene ½ Stunde beträgt die Gebühr 25,00 Euro.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich Essengeld zu entrichten.

§ 3 Betreuungsentgelt

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages ersetzt die Gemeinde der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen als Betreuungsentgelt.

- (2) Das Betreuungsentgelt je betreutes Kind wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfanges in nachfolgender Höhe gewährt:

<u>tägl. Betreuungszeit</u>	<u>monatliches Betreuungsentgelt</u>
bis 2 Std.	108,24 €
bis 3 Std.	162,36 €
bis 4 Std.	216,48 €
bis 5 Std.	270,60 €
bis 6 Std.	324,72 €
bis 7 Std.	378,84 €
bis 8 Std.	432,96 €
bis 9 Std.	487,08 €
bis 10 Std.	541,20 €
über 10 Std.	595,32 €

- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im laufenden Monats, wird für diesen Monat das Betreuungsentgelt anteilig gewährt.
- (4) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Nr. 9 SGB VII und auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Zudem hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.
- (5) Die Beiträge zur Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung einer Tagespflegeperson gelten als angemessen, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungssatz bzw. den gesetzlichen Satz zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung in Bezug auf den Aufwendungsatz der Absätze 2 und 4 nicht übersteigen.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Der Anspruch auf Betreuung wird durch die Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit ist nach Feststellung durch die Gemeinde Mühlenbecker Land der Kindereinrichtung bekannt zu geben.

Amtlicher Teil

- (3) Änderungen der festgestellten Betreuungszeit sind der Kindereinrichtung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Regelbetreuungszeit in der Kita und Tagespflege von 09.00-15.00 Uhr und im Hort am Nachmittag bis 16.00 Uhr.
- (4) Die Hortbetreuungszeit kann außerhalb der Kernschulzeit von 08.00-12.00 Uhr flexibel im Rahmen des ermittelten Betreuungsbedarfes entsprechend Abs. 3 in Anspruch genommen werden. Bei Unterrichtsausfällen hat die Schule für die Betreuung der Kinder Sorge zu tragen.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages (Beginn der Eingewöhnung) entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung
- (3) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind schriftlich mindestens einen Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen. Bei Anträgen für Betreuungszeitänderungen in der Tagespflege muss die Tagespflegeperson ihr Einverständnis erklären.

§ 7 Gebührenermäßigung

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats, wird für den Monat die halbe Gebühr erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den laufenden Monat ist bis zum 1. des Monats fällig.
- (2) In den Fällen von § 6 (1) ist die Gebühr mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag fällig.

§ 9 Ermittlung der Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach
1. der Höhe des Jahreseinkommens der in § 5 genannten Personen;
 2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine kommunale Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle besuchen;
 3. dem Betreuungsumfang und dem Alter der Kinder.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrundegelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmalig jährlich.
- (4) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Betreuungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 v. Hundert abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Mühlenbecker Land anzuzeigen.

- (5) Jedes unterhaltsberechtigtes Kind mit Betreuungsrechtsanspruch, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt, wird einkommensmindernd in Höhe von 2220,- € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens zugrundegelegt wurde.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten oder eine Tagespflegestelle im Sinne dieser Satzung innerhalb der Gemeinde, so ermäßigt sich die Betreuungsgebühr entsprechend dem Gebührentarif auf 80 % für das zweitälteste Kind und auf 60 % für das drittälteste Kind. Für das viertälteste und weitere Kinder erfolgt die Betreuung ohne Gebühr.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger des Kindergeldzuschlages gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz zahlen den Mindestbeitrag.
- (8) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut des aktuellen Gebührentarifs höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Betreuungsgebühr festgestellt.

§ 10 Gastkind

Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann in begründeten Fällen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt für:

1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	10,00 €
2. Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn	07,00 €
3. Kinder der 1. bis 6. Klasse	05,00 €

§ 11 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen der gem. § 5 Gebührenpflichtigen.
- (2) Zum Jahreseinkommen zählen das Jahresnettoerwerbseinkommen und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Angaben zum Jahresnettoerwerbseinkommen sind den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens.
- (4) Bei Arbeitnehmern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird als Jahresnettoerwerbseinkommen das Bruttoerwerbseinkommen, abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Sozialversicherung und Solidarzuschlag, abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zugrundegelegt. Je Gebührenpflichtigen kann eine Werbungskostenpauschale von 920,00 € anerkannt werden, sofern im Einzelfall nicht höhere Aufwendungen vom Finanzamt bestätigt wurden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über Einkommensteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Ein-

Amtlicher Teil

kommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, welches die Kindertagesstelle oder eine Tagespflegestelle besucht;

- weitere Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
 - Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des gesetzlichen Freibetrages gem. § 10 BEEG in Höhe von 300 € monatlich.
- (7) Nicht Bestandteil des Jahreseinkommens sind Einnahmen aus den Einkommensarten:
- Kindergeld
 - Erziehungsgeld
 - Bafög
- (8) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkommensart dürfen von der anderen Einkommensart nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (9) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Tagespflegeperson und der Träger können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger kann erfolgen bei:
- Säumigkeit in der Gebührenzahlung (§ 13)
 - grobem Verstoß gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, diese Satzung oder die Hausordnung
 - unentschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von einem Monat
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

§ 13 Säumigkeit

- (1) Bei unvollständiger bzw. ausbleibender Zahlung der Gebühren von mehr als einem Monat kann der Betreuungsplatz von Seiten der Gemeindeverwaltung nach der ersten erfolglosen Mahnung fristlos gekündigt werden.
- (2) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren erhoben gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
- wer Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, falsch, nicht oder verspätet abgibt.
 - wer Betreuung ohne Betreuungsvertrag oder außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 07.11.2005 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, 02.12.2009

*gez.: Brietzke
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Anlage 1

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **älteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats-einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.000,00	8,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	13,00	14,00	14,00	17,00
ab 1.250,00	27,00	30,00	32,00	35,00	38,00	41,00	44,00	47,00	49,00	57,00
ab 1.500,00	53,00	59,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab 1.750,00	81,00	90,00	98,00	107,00	115,00	124,00	132,00	141,00	150,00	173,00
ab 2.000,00	92,00	103,00	112,00	123,00	132,00	143,00	152,00	162,00	172,00	198,00
ab 2.250,00	104,00	116,00	127,00	139,00	149,00	161,00	171,00	183,00	194,00	224,00
ab 2.500,00	116,00	129,00	141,00	154,00	166,00	179,00	191,00	204,00	216,00	249,00
ab 2.750,00	129,00	144,00	156,00	171,00	184,00	199,00	212,00	226,00	239,00	276,00
ab 3.000,00	142,00	158,00	173,00	189,00	203,00	219,00	233,00	250,00	264,00	305,00
ab 3.250,00	155,00	172,00	188,00	206,00	221,00	239,00	254,00	272,00	287,00	332,00
ab 3.500,00	168,00	187,00	204,00	223,00	240,00	259,00	276,00	295,00	312,00	360,00
ab 3.750,00	184,00	205,00	224,00	245,00	263,00	284,00	302,00	323,00	342,00	395,00
ab 4.000,00	202,00	225,00	245,00	268,00	288,00	311,00	331,00	354,00	374,00	432,00
ab 4.250,00	221,00	246,00	268,00	293,00	315,00	340,00	362,00	387,00	410,00	473,00
ab 4.500,00	243,00	271,00	295,00	323,00	347,00	375,00	399,00	427,00	451,00	521,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00
ab 1.000,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	8,00
ab 1.250,00	14,00	16,00	17,00	18,00	20,00	21,00	22,00	26,00
ab 1.500,00	29,00	32,00	34,00	37,00	39,00	42,00	44,00	51,00
ab 1.750,00	44,00	48,00	52,00	56,00	60,00	64,00	68,00	78,00
ab 2.000,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab 2.250,00	57,00	62,00	67,00	72,00	77,00	82,00	87,00	101,00
ab 2.500,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab 2.750,00	71,00	77,00	83,00	90,00	95,00	102,00	108,00	125,00
ab 3.000,00	77,00	85,00	91,00	98,00	105,00	112,00	118,00	137,00
ab 3.250,00	84,00	92,00	99,00	107,00	114,00	122,00	129,00	149,00
ab 3.500,00	92,00	100,00	108,00	117,00	124,00	133,00	140,00	162,00
ab 3.750,00	100,00	110,00	118,00	127,00	136,00	145,00	153,00	177,00
ab 4.000,00	111,00	121,00	130,00	140,00	150,00	160,00	169,00	195,00
ab 4.250,00	121,00	132,00	142,00	153,00	163,00	175,00	185,00	213,00
ab 4.500,00	133,00	145,00	156,00	168,00	179,00	192,00	203,00	234,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Regelbed. bis 4 Std.	Mehrbed. bis 5,0 Std.	Mehrbed. bis 6,0 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	5,00	5,00
ab 1.000,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	5,00	5,00
ab 1.250,00	8,00	8,00	9,00	10,00	12,00	14,00	16,00
ab 1.500,00	16,00	18,00	19,00	21,00	25,00	29,00	33,00
ab 1.750,00	25,00	27,00	29,00	32,00	39,00	44,00	51,00
ab 2.000,00	28,00	31,00	33,00	37,00	44,00	50,00	58,00
ab 2.250,00	31,00	34,00	37,00	41,00	50,00	56,00	65,00
ab 2.500,00	36,00	39,00	42,00	47,00	56,00	63,00	74,00
ab 2.750,00	39,00	43,00	46,00	51,00	62,00	69,00	81,00
ab 3.000,00	43,00	47,00	51,00	57,00	68,00	77,00	89,00
ab 3.250,00	47,00	51,00	55,00	61,00	74,00	83,00	96,00
ab 3.500,00	51,00	56,00	60,00	67,00	80,00	90,00	105,00
ab 3.750,00	56,00	61,00	66,00	74,00	88,00	99,00	116,00
ab 4.000,00	61,00	67,00	72,00	80,00	96,00	108,00	126,00
ab 4.250,00	67,00	73,00	79,00	88,00	106,00	119,00	138,00
ab 4.500,00	74,00	81,00	87,00	97,00	117,00	131,00	152,00

Amtlicher Teil

Anlage 2

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **zweitälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

	Monats- einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
		Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
		70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00
ab	1.250,00	21,00	23,00	26,00	28,00	30,00	32,00	35,00	37,00	39,00	45,00
ab	1.500,00	42,00	47,00	51,00	56,00	60,00	65,00	69,00	74,00	78,00	90,00
ab	1.750,00	64,00	72,00	78,00	86,00	92,00	99,00	106,00	113,00	120,00	138,00
ab	2.000,00	74,00	83,00	90,00	99,00	106,00	114,00	122,00	130,00	138,00	159,00
ab	2.250,00	83,00	93,00	101,00	111,00	119,00	129,00	137,00	146,00	155,00	179,00
ab	2.500,00	93,00	104,00	113,00	124,00	133,00	144,00	153,00	164,00	173,00	200,00
ab	2.750,00	103,00	115,00	125,00	137,00	147,00	159,00	169,00	181,00	191,00	221,00
ab	3.000,00	113,00	126,00	138,00	151,00	162,00	175,00	186,00	199,00	211,00	243,00
ab	3.250,00	124,00	138,00	150,00	165,00	177,00	191,00	204,00	218,00	230,00	266,00
ab	3.500,00	134,00	150,00	163,00	179,00	192,00	207,00	221,00	236,00	250,00	288,00
ab	3.750,00	147,00	164,00	179,00	195,00	210,00	227,00	242,00	258,00	273,00	315,00
ab	4.000,00	161,00	179,00	196,00	214,00	230,00	248,00	265,00	283,00	299,00	345,00
ab	4.250,00	176,00	197,00	214,00	234,00	252,00	272,00	290,00	310,00	328,00	378,00
ab	4.500,00	195,00	217,00	236,00	259,00	278,00	300,00	320,00	342,00	361,00	417,00

	Monats- einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.	über 10 Std.
		85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	3,00	4,00	4,00	5,00	4,00	6,00	5,00	6,00
ab	1.250,00	12,00	13,00	14,00	15,00	16,00	18,00	18,00	21,00
ab	1.500,00	23,00	25,00	27,00	29,00	31,00	36,00	35,00	41,00
ab	1.750,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	55,00	55,00	63,00
ab	2.000,00	40,00	44,00	47,00	51,00	54,00	63,00	61,00	71,00
ab	2.250,00	46,00	50,00	54,00	58,00	62,00	71,00	70,00	81,00
ab	2.500,00	51,00	56,00	60,00	64,00	69,00	79,00	78,00	90,00
ab	2.750,00	56,00	61,00	66,00	70,00	76,00	86,00	86,00	99,00
ab	3.000,00	62,00	68,00	73,00	78,00	84,00	96,00	95,00	110,00
ab	3.250,00	67,00	73,00	79,00	84,00	91,00	103,00	103,00	119,00
ab	3.500,00	73,00	80,00	86,00	92,00	99,00	113,00	112,00	129,00
ab	3.750,00	80,00	87,00	94,00	100,00	108,00	123,00	122,00	141,00
ab	4.000,00	88,00	97,00	104,00	112,00	120,00	138,00	135,00	156,00
ab	4.250,00	97,00	106,00	114,00	122,00	131,00	150,00	148,00	171,00
ab	4.500,00	106,00	116,00	125,00	133,00	144,00	164,00	163,00	188,00

	Monats- einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
		Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5,0 Std.	bis 6,0 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
		85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
		in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
bis	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab	1.000,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	4,00
ab	1.250,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	11,00	12,00
ab	1.500,00	13,00	14,00	15,00	16,00	19,00	23,00	26,00
ab	1.750,00	20,00	21,00	23,00	25,00	29,00	35,00	40,00
ab	2.000,00	22,00	24,00	26,00	28,00	33,00	39,00	46,00
ab	2.250,00	26,00	28,00	30,00	33,00	38,00	45,00	53,00
ab	2.500,00	29,00	32,00	34,00	37,00	43,00	51,00	60,00
ab	2.750,00	31,00	34,00	37,00	40,00	46,00	56,00	65,00
ab	3.000,00	35,00	38,00	41,00	44,00	51,00	62,00	72,00
ab	3.250,00	37,00	41,00	44,00	48,00	55,00	66,00	77,00
ab	3.500,00	41,00	45,00	48,00	53,00	60,00	72,00	84,00
ab	3.750,00	45,00	49,00	53,00	57,00	66,00	80,00	93,00
ab	4.000,00	49,00	54,00	58,00	63,00	73,00	87,00	102,00
ab	4.250,00	54,00	59,00	63,00	69,00	79,00	95,00	110,00
ab	4.500,00	60,00	65,00	70,00	76,00	88,00	105,00	123,00

Amtlicher Teil

Anlage 3

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte für das jeweils **drittälteste** in einer gemeindlichen Einrichtung betreute Kind, Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats-einkommen in Euro	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr									
	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro									
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	16,00	18,00	20,00	21,00	23,00	25,00	26,00	28,00	30,00	35,00
ab 1.500,00	32,00	35,00	38,00	42,00	45,00	49,00	52,00	55,00	59,00	68,00
ab 1.750,00	48,00	54,00	59,00	64,00	69,00	75,00	79,00	85,00	90,00	104,00
ab 2.000,00	55,00	62,00	67,00	73,00	79,00	85,00	91,00	97,00	103,00	119,00
ab 2.250,00	62,00	69,00	76,00	83,00	89,00	96,00	102,00	109,00	116,00	134,00
ab 2.500,00	70,00	78,00	85,00	93,00	100,00	108,00	115,00	123,00	130,00	150,00
ab 2.750,00	77,00	86,00	94,00	102,00	110,00	119,00	127,00	135,00	143,00	165,00
ab 3.000,00	85,00	95,00	104,00	113,00	122,00	132,00	140,00	150,00	159,00	183,00
ab 3.250,00	93,00	104,00	113,00	124,00	133,00	144,00	153,00	164,00	173,00	200,00
ab 3.500,00	101,00	112,00	122,00	134,00	144,00	156,00	166,00	177,00	187,00	216,00
ab 3.750,00	111,00	123,00	134,00	147,00	158,00	171,00	182,00	194,00	205,00	237,00
ab 4.000,00	121,00	135,00	147,00	161,00	173,00	187,00	199,00	213,00	225,00	260,00
ab 4.250,00	132,00	147,00	161,00	176,00	189,00	204,00	217,00	232,00	246,00	284,00
ab 4.500,00	146,00	162,00	177,00	193,00	208,00	225,00	239,00	256,00	270,00	312,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn							
	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro							
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	9,00	9,00	10,00	11,00	12,00	12,00	13,00	15,00
ab 1.500,00	17,00	19,00	20,00	22,00	23,00	25,00	26,00	30,00
ab 1.750,00	26,00	29,00	31,00	33,00	36,00	38,00	40,00	47,00
ab 2.000,00	30,00	33,00	35,00	38,00	40,00	43,00	46,00	53,00
ab 2.250,00	34,00	37,00	40,00	43,00	46,00	49,00	52,00	60,00
ab 2.500,00	38,00	42,00	45,00	49,00	52,00	55,00	59,00	68,00
ab 2.750,00	43,00	47,00	50,00	54,00	58,00	62,00	65,00	75,00
ab 3.000,00	47,00	51,00	55,00	59,00	63,00	68,00	72,00	83,00
ab 3.250,00	50,00	55,00	59,00	64,00	68,00	73,00	77,00	89,00
ab 3.500,00	55,00	60,00	65,00	70,00	75,00	80,00	85,00	98,00
ab 3.750,00	60,00	66,00	71,00	77,00	82,00	87,00	92,00	107,00
ab 4.000,00	66,00	73,00	78,00	84,00	90,00	96,00	101,00	117,00
ab 4.250,00	72,00	79,00	85,00	92,00	98,00	105,00	111,00	128,00
ab 4.500,00	80,00	87,00	94,00	102,00	108,00	116,00	122,00	141,00

Monats-einkommen in Euro	Kinder der 1. bis 6. Klasse						
	Minderbed.	Minderbed.	Regelbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.	Mehrbed.
	bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5,0 Std.	bis 6,0 Std.	bis 7 Std.	über 7 Std.
	85%	93%	100%	117%	134%	150%	175%
	in Euro						
bis 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1.250,00	4,00	5,00	5,00	6,00	6,00	8,00	9,00
ab 1.500,00	9,00	10,00	11,00	13,00	14,00	17,00	19,00
ab 1.750,00	14,00	16,00	17,00	20,00	21,00	26,00	30,00
ab 2.000,00	17,00	19,00	20,00	23,00	25,00	30,00	35,00
ab 2.250,00	19,00	20,00	22,00	26,00	28,00	33,00	39,00
ab 2.500,00	21,00	23,00	25,00	29,00	31,00	38,00	44,00
ab 2.750,00	24,00	26,00	28,00	33,00	35,00	42,00	49,00
ab 3.000,00	26,00	29,00	31,00	36,00	39,00	47,00	54,00
ab 3.250,00	28,00	31,00	33,00	39,00	41,00	50,00	58,00
ab 3.500,00	31,00	33,00	36,00	42,00	45,00	54,00	63,00
ab 3.750,00	34,00	37,00	40,00	47,00	50,00	60,00	70,00
ab 4.000,00	37,00	40,00	43,00	50,00	54,00	65,00	75,00
ab 4.250,00	40,00	44,00	47,00	55,00	59,00	71,00	82,00
ab 4.500,00	44,00	48,00	52,00	61,00	65,00	78,00	91,00

Amtlicher Teil

Anlage 4

der Gebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tagespflegestelle
Elternbeiträge in Form von Betreuungsgebühren

Monats- einkommen in Euro	ältestes betreutes Kind									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	9,00	9,00	10,00	10,00	12,00
ab 1.000,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	10,00	11,00	12,00	14,00
ab 1.250,00	22,00	25,00	27,00	30,00	32,00	35,00	37,00	39,00	42,00	48,00
ab 1.500,00	44,00	49,00	54,00	59,00	63,00	68,00	72,00	77,00	82,00	95,00
ab 1.750,00	67,00	75,00	82,00	89,00	96,00	104,00	110,00	118,00	125,00	144,00
ab 2.000,00	78,00	87,00	94,00	103,00	111,00	120,00	128,00	137,00	144,00	167,00
ab 2.250,00	88,00	98,00	106,00	116,00	125,00	135,00	144,00	154,00	163,00	188,00
ab 2.500,00	98,00	109,00	119,00	130,00	140,00	151,00	161,00	172,00	182,00	210,00
ab 2.750,00	109,00	121,00	132,00	144,00	155,00	167,00	178,00	191,00	202,00	233,00
ab 3.000,00	119,00	133,00	145,00	158,00	170,00	184,00	196,00	209,00	221,00	255,00
ab 3.250,00	130,00	145,00	158,00	173,00	186,00	201,00	214,00	229,00	242,00	279,00
ab 3.500,00	141,00	157,00	171,00	187,00	201,00	217,00	231,00	247,00	261,00	302,00
ab 3.750,00	155,00	172,00	188,00	206,00	221,00	239,00	254,00	272,00	287,00	332,00
ab 4.000,00	169,00	189,00	206,00	225,00	242,00	261,00	278,00	298,00	315,00	363,00
ab 4.250,00	185,00	206,00	224,00	246,00	264,00	285,00	304,00	325,00	343,00	396,00
ab 4.500,00	204,00	227,00	247,00	271,00	291,00	314,00	335,00	358,00	378,00	437,00

Monats- einkommen in Euro	zweitältestes betreutes Kind									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00	8,00	10,00
ab 1.000,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,00	8,00	8,00	9,00	10,00	11,00
ab 1.250,00	18,00	20,00	22,00	24,00	26,00	28,00	30,00	31,00	34,00	38,00
ab 1.500,00	35,00	39,00	43,00	47,00	50,00	54,00	58,00	62,00	66,00	76,00
ab 1.750,00	54,00	60,00	66,00	71,00	77,00	83,00	88,00	94,00	100,00	115,00
ab 2.000,00	62,00	70,00	75,00	82,00	89,00	96,00	102,00	110,00	115,00	134,00
ab 2.250,00	70,00	78,00	85,00	93,00	100,00	108,00	115,00	123,00	130,00	150,00
ab 2.500,00	78,00	87,00	95,00	104,00	112,00	121,00	129,00	138,00	146,00	168,00
ab 2.750,00	87,00	97,00	106,00	115,00	124,00	134,00	142,00	153,00	162,00	186,00
ab 3.000,00	95,00	106,00	116,00	126,00	136,00	147,00	157,00	167,00	177,00	204,00
ab 3.250,00	104,00	116,00	126,00	138,00	149,00	161,00	171,00	183,00	194,00	223,00
ab 3.500,00	113,00	126,00	137,00	150,00	161,00	174,00	185,00	198,00	209,00	242,00
ab 3.750,00	124,00	138,00	150,00	165,00	177,00	191,00	203,00	218,00	230,00	266,00
ab 4.000,00	135,00	151,00	165,00	180,00	194,00	209,00	222,00	238,00	252,00	290,00
ab 4.250,00	148,00	165,00	179,00	197,00	211,00	228,00	243,00	260,00	274,00	317,00
ab 4.500,00	163,00	182,00	198,00	217,00	233,00	251,00	268,00	286,00	302,00	350,00

Monats- einkommen in Euro	drittältestes betreute Kind und weitere in Tagespflege betreute Kinder									
	Minderbed. bis 2 Std.	Minderbed. bis 3 Std.	Minderbed. bis 4 Std.	Minderbed. bis 5 Std.	Regelbed. bis 6 Std.	Mehrbed. bis 7 Std.	Mehrbed. bis 8 Std.	Mehrbed. bis 9 Std.	Mehrbed. bis 10 Std.	Mehrbed. über 10 Std.
	70%	78%	85%	93%	100%	108%	115%	123%	130%	150%
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis 1.000,00	4,00	4,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00
ab 1.000,00	4,00	4,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	7,00	7,00	8,00
ab 1.250,00	13,00	15,00	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00	25,00	29,00
ab 1.500,00	26,00	29,00	32,00	35,00	38,00	41,00	43,00	46,00	49,00	57,00
ab 1.750,00	40,00	45,00	49,00	53,00	58,00	62,00	66,00	71,00	75,00	86,00
ab 2.000,00	47,00	52,00	56,00	62,00	67,00	72,00	77,00	82,00	86,00	100,00
ab 2.250,00	53,00	59,00	64,00	70,00	75,00	81,00	86,00	92,00	98,00	113,00
ab 2.500,00	59,00	65,00	71,00	78,00	84,00	91,00	97,00	103,00	109,00	126,00
ab 2.750,00	65,00	73,00	79,00	86,00	93,00	100,00	107,00	115,00	121,00	140,00
ab 3.000,00	71,00	80,00	87,00	95,00	102,00	110,00	118,00	125,00	133,00	153,00
ab 3.250,00	78,00	87,00	95,00	104,00	112,00	121,00	128,00	137,00	145,00	167,00
ab 3.500,00	85,00	94,00	103,00	112,00	121,00	130,00	139,00	148,00	157,00	181,00
ab 3.750,00	93,00	103,00	113,00	124,00	133,00	143,00	152,00	163,00	172,00	199,00
ab 4.000,00	101,00	113,00	124,00	135,00	145,00	157,00	167,00	179,00	189,00	218,00
ab 4.250,00	111,00	124,00	134,00	148,00	158,00	171,00	182,00	195,00	206,00	238,00
ab 4.500,00	122,00	136,00	148,00	163,00	175,00	188,00	201,00	215,00	227,00	262,00

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2010
für die Gemeinde Mühlenbecker Land,
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2010 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Brietzke
Bürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010
für die Gemeinde Mühlenbecker Land,
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2010 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.g-m-l.de> heruntergeladen oder im Sachbereich Steuern der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. Brietzke
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Beschlussbekanntmachung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
 HAII/0206/09/09 Antrag auf zusätzliche Bezuschussung für den freien Träger Kita „Sonnenkäfer“
 HAII/0200/09/09 Nachtrag Brückenbau Eschenallee

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
 HAII/0202/09/09 Auftragsvergabe Los 44 Wärmebohrungen / Tiefensonden Gesamtschule Mühlenbeck
 HAII/0203/09/09 Auftragsvergabe Los 15 Vorhangfassade Gesamtschule Mühlenbeck
 HAII/0204/09/09 Auftragsvergabe Los 16 Putzarbeiten Gesamtschule Mühlenbeck

gez. Brietzke

Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 11. öffentlichen Sitzung am 30.11.2009 mit Fortsetzungssitzung am 02.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
 II/0182/09/11 Haushaltssatzung 2010
 II/0183/09/11 Investitionsprogramm 2010 - 2013
 II/0195/09/11 Kitasatzung
 II/0188/09/11 Beschluss über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zum B-Plan Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ
 II/0180/09/11 Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ
 II/0181/09/11 Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 02a „Feldweg Süd“, OT Schönfließ
 II/0208/09/11 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.11.2009 zur Einrichtung einer Nacht-Ruf-Bus-Linie
 II/0220/09/11 Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne – Leitbild, Diskussionsgrundlage für die weitere Entwicklung der Gemeinde Mühlenbecker Land
 II/0219/09/11 Antrag der FDP-Fraktion – Erörterung des Kreishaushaltsentwurfs
 II/0177/09/11 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 22 „Uferweg Summter See“, OT Mühlenbeck
 II/0198/09/11 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des B-Plans Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
 II/0199/09/11 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung der 1. Änderung des FNP Mühlenbeck für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“
 II/0176/09/11 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 22 „Ortszentrum Süd“, OT Schildow
 II/0193/09/11 Beschluss der Entwurfsplanung für die Errichtung der Zweifeldsporthalle im OT Schildow

II/0194/09/11 Beschluss der Entwurfsplanung für die Herstellung des Kunstrasensportplatzes im OT Schildow
 II/0174/09/11 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 9 „Spiel-, Bolz- und Festplatz Zühlsdorf“
 II/0175/09/11 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 10 „Sportanlage Zühlsdorf“ OT Zühlsdorf“
 II/0196/09/11 Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme des freien Trägers „Waldhaus Mühlenbeck Pensions GmbH“ in den Bedarfsplan
 II/0197/09/11 Trägervertreter Kindertagesstättenausschüsse
 II/0216/09/11 Antrag der Fraktion SPD/B90-Grüne vom 12.11.2009 – U3-Förderung
 II/0207/09/11 Fördermittelantrag Waldorfkindergarten „Zaubernuss“ zur U3-Förderung

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
 II/0210/09/11 Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 20.10.2009 – Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister
 II/0217/09/11 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.11.2009 – Misstrauensantrag
 II/0168/09/11 Verkauf des Flurstückes 110 der Flur 4 von Schildow
 II/0192/09/11 Vergabe eines Erbbaurechtes an einer Teilfläche von ca. 880 m² am Flurstück 187 der Flur 12 von Schildow
 II/0205/09/11 Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Teilbereich Mönchmühle
 II/0218/09/11 Vergabe von Planungsleistungen Neubau Kunstrasensportplatz Ortszentrum Schildow

Folgender Beschluss wurde in den Bauausschuss verwiesen:

II/0209/09 Übertragung von RW-Anlagen an den „Zweckverband Fließtal“

gez. Brietzke

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bebauungsplan Nr. 9 „Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9 „Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf gemäß § 2 (1) BauGB und betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nr. II/0174/09 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Zühlsdorf für die Fläche des Plangebietes beschlossen.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 9 „Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ grenzt im Nordwesten an das Mischgebiet der Dorfstraße, im Osten und Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ und landwirtschaftliche Flächen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 699 der Flur 2 der Gemarkung Zühlsdorf mit einer Größe von ca. 0,94 ha.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 9 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Fest-, Spiel- und Bolzplatzes in Zühlsdorf schaffen. Der Bolzplatz soll so angeordnet werden, dass eine zweckentsprechende Gesamtnutzung des Gemeindegrundstückes, auf dem sich bereits Gemeinbedarfsgebäude, der Jugendclub sowie ein Beach-Volleyball-Platz befinden, weiterhin möglich ist und erhebliche Beeinträchtigungen der umliegenden Nutzungen durch den geplanten Fest-, Spiel- und Bolzplatz vermieden werden.

Ziel ist die Schaffung eines vielseitig nutzbaren sozialen und kulturellen Zentrums für Anwohner und Gäste aller Altersgruppen in der Ortsmitte Zühlsdorfs unter Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Wohnnutzung und des Landschaftsschutzgebietes.

Hinweise

Der Flächennutzungsplan stellt das Baugebiet bisher als Mischgebiet und Landwirtschaftsfläche dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan mit der geplanten Darstellung als Gemeinbedarfs- bzw. Grünfläche von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweichen soll, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Planes erforderlich. Ein entsprechendes Änderungsverfahren ist parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 „Spiel-, Bolz-, und Festplatz Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf, Gemeinde Mühlenbecker Land
Geltungsbereich:



Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 10 „Sportanlage Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 10 „Sportanlage Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf gemäß § 2 (1) BauGB und betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nr. II/0175/09 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlage Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf sowie die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes Zühlsdorf für die Fläche des Plangebietes beschlossen.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Sportanlage Zühlsdorf“ grenzt im Osten an den Grünen Weg und an die anliegende Wohnbebauung, im Nordwesten an den Friedhof und im Westen sowie im Süden an die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“. Es umfasst die Flurstücke 209/6, 209/5, 242, 228 und 751 der Flur 2 der Gemarkung Zühlsdorf mit einer Größe von ca. 3 ha. Im Plangebiet befinden sich die Sportanlage der SG Zühlsdorf e.V. sowie ein Vereinsgebäude.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 10 soll die Voraussetzung schaffen, den bestehenden Sportplatz Zühlsdorf auszubauen. Planungsziel ist die Ermöglichung einer intensiveren Nutzung der Sportanlagen durch den Vereinssport. Bei der Planung sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes für die umliegende Wohnnutzung zu beachten.

Hinweise

Der Flächennutzungsplan stellt das Baugebiet bisher als Wald- und Grünfläche sowie in Teilen als allgemeines Wohngebiet dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan teilweise von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Planes erforderlich.

Gemäß § 2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlage Zühlsdorf“ / OT Zühlsdorf, Gemeinde Mühlenbecker Land



Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg Summter See“ / OT Mühlenbeck****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg Summter See“ / OT Mühlenbeck gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nr. II/0177/09 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Uferweg Summter See“ / OT Mühlenbeck beschlossen.

Als Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Uferweg Summter See“ soll ein ca. 20 m breiter Bereich vom Seeufer sowie der angrenzenden Seefläche festgelegt werden. Der Summter See grenzt an den nordöstlichen Rand der bebauten Ortslage des OT Mühlenbeck (Summt). Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt.

Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Uferweg Summter See“ soll die Voraussetzung schaffen, einen Uferwanderweg um den gesamten See planungsrechtlich zu sichern, zu gestalten bzw. teilweise neu zu ordnen. Der Bebauungsplan ermöglicht es, Uferbereiche neu zu planen und die Errichtung von Steganlagen planungsrechtlich zu regeln. Durch die Planaufstellung soll außerdem die Freizeit- und Naherholungsnutzung sowie die dafür notwendige Infrastruktur um die Seefläche geregelt werden.

Ein besonderes Augenmerk innerhalb des Planungsprozesses ist auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu legen, da der Uferweg in seiner Gesamtheit zum Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ gehört. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Hinweise

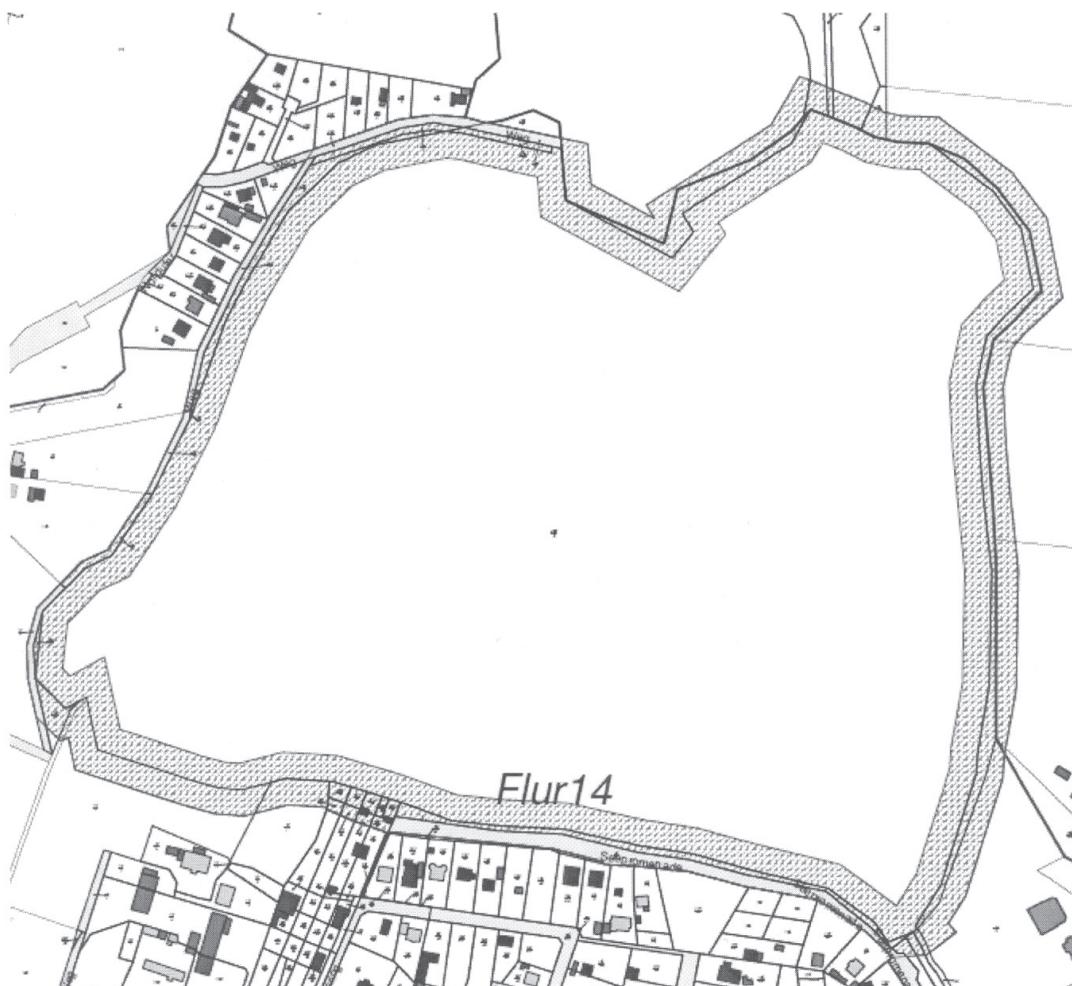
Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auf Grund von vorhandenen Biotopen kann evtl. die Anpassung des Geltungsbereiches in Planverfahren notwendig sein.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2009

*Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Anlage: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 22 „Uferweg Summter See“ / OT Mühlenbeck, Gemeinde Mühlenbecker Land



Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Bebauungsplan Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nr. II/0199/09 und II/0198/09 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ und den Entwurf der sich darauf beziehenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck zu ändern.

Die Änderungen (November 2009) beziehen sich insbesondere auf eine **Vergrößerung der Baufläche für den Gemeinbedarf** im Bereich des geplanten zweiten Bauabschnittes der weiterführenden Schule Mühlenbeck an der Birkenwerderstraße. Durch die im Rahmen der Änderung vorgesehene **Umverlegung der Gas-Hochdruckleitung** an die Westgrenze des Plangebietes wird die **Erweiterung der geplanten Gemeinbedarfsfläche** auf der bisher geplanten **Grünfläche Sportplatz** am Birkenwerderweg möglich. Hierdurch soll ein **größerer Spielraum** für die Ausformung des **2. Bauabschnittes des Schulgebäudes** geschaffen werden. Insbesondere wird hierdurch die Realisierung einer **6-zügigen Sekundarstufe II** und einer **2-zügigen gymnasialen Oberstufe** ermöglicht. Hierdurch wird die Planung der genehmigten **Schulentwicklungsplanung des Landkreises Oberhavel** angepasst und dem nachgewiesenen Bedarf am Standort entsprochen. Nutzungen auf der verbleibenden Grünfläche Sportplatz und Grünfläche Parkanlage werden entsprechend angepasst.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 sowie der entsprechenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck liegen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 4a (3) BauGB öffentlich aus. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **04.01.2010 bis einschließlich zum 04.02.2010** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes bzw. zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Bauleitplanung bei. Bei der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan, Regionalplanung), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Bodenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus den Beteiligungen gemäß § 4 (1) und (2) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke / Nordbahn für die Sekundarstufen 1 (Klasse 7 bis 10) und 2 (Gymnasialstufe) sowie die Erweiterung der Grundschule Mühlenbeck geplant.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der hierfür erforderlichen Schulgebäude, der zugehörigen Freifläche und Stellplätze, der Anbindung an das kommunale Straßennetz mit einer Halmöglichkeit für den Schulbus sowie einer Sporthalle und eines Sportplatzes geschaffen werden.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst eine Teilfläche der Flur 4, gelegen nördlich der Birkenwerder Straße, westlich der Hauptstraße (L 21) mit einer Größe von 12,19 ha. Gegenstand der hier vorliegenden Entwurfsänderung ist der westliche Teil des Plangebietes zwischen Birkenwerderweg und Kirschweg, gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Die Fläche wurde bisher als Ackerfläche genutzt. Zwischenzeitlich wurde hier mit der Realisierung des ersten Bauabschnittes der weiterführenden Schule Mühlenbeck begonnen. Der Änderungsbereich liegt im LSG Westbarnim.

Gegenstand der betreffenden Änderung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck ist dieselbe Fläche.

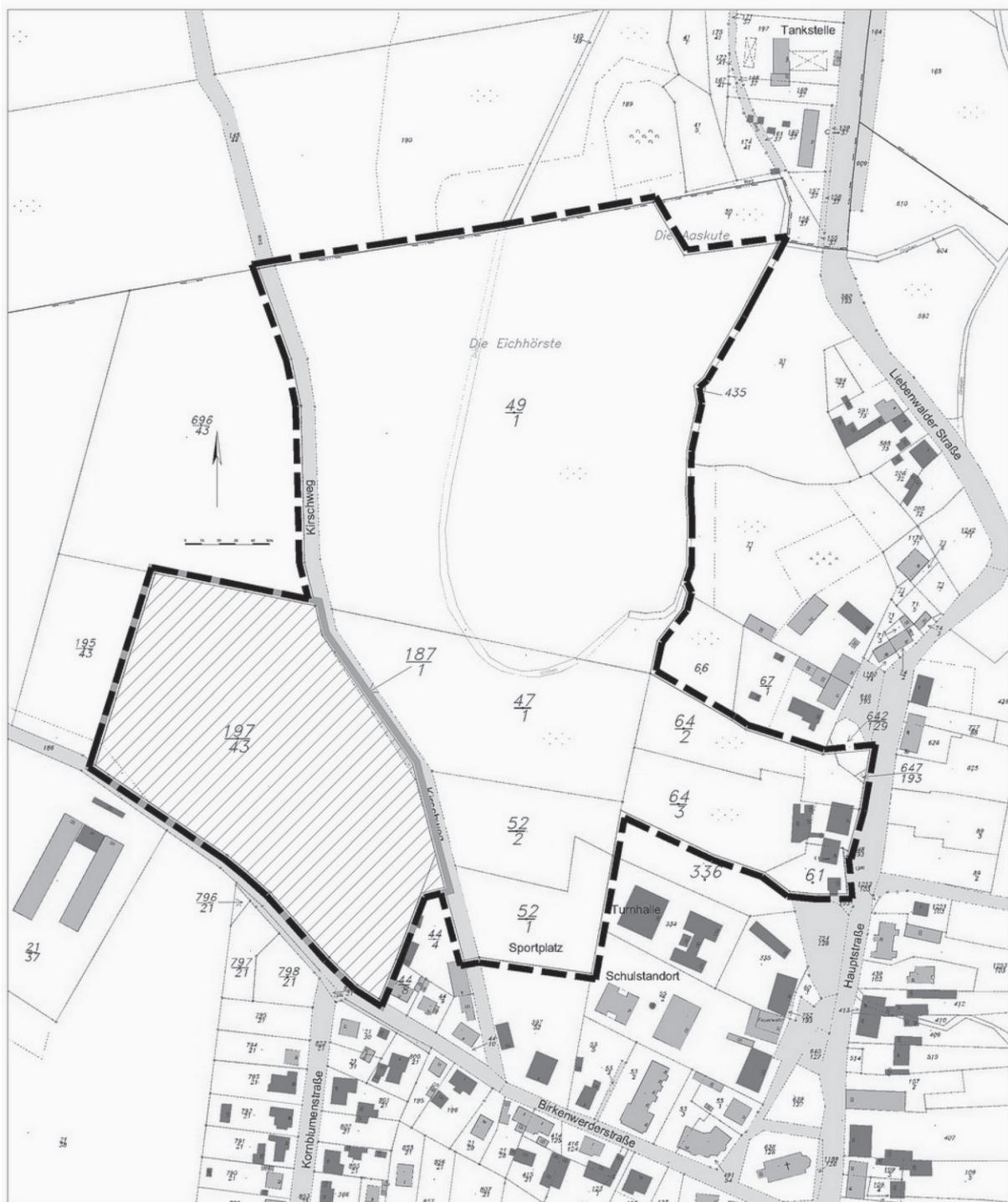
Mühlenbecker Land, den 03.12.2009

*Brietzke
Bürgermeister*

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Mühlenbeck sowie mit Kennzeichnung des Bereiches der Änderung vom November 2009



Geltungsbereich der Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" November 2009



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land****Bebauungsplan Nr. 22 „Ortszentrum Süd“ / OT Schildow****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22 „Ortszentrum Süd“ / OT Schildow gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nr. II/0176/09 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortszentrum Süd“ / OT Schildow im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen

Planungsziele

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Sicherung, Entwicklung und Gestaltung des Ortszentrums entlang der Bahnhofstraße im Ortsteil Schildow.

Der nördliche Bereich wird bereits durch den Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“ planungsrechtlich geregelt. Der angestrebten Mischgebietsbebauung nördlich der Bahnhofstraße soll zur Abrundung des Ortszentrums eine entsprechende Bauungsstruktur entlang des südlichen Abschnittes gegenübergestellt werden.

Ziel ist die Entwicklung einer Wohnbebauung mit kleinteiliger Einzelhandelsnutzung sowie die Voraussetzungen für eine vielseitige, öffentliche Nutzbarkeit des Freiraumes mit einzuplanen. Die überplanten Grundstücksbereiche sollen als Mischgebiet mit einer vertikalen Gliederung festgesetzt werden. Entsprechend der ortstypischen Lage ist in diesem Bereich eine dreigeschossige Bebauung mit dem dritten Geschoss als Dachgeschoss vorgesehen.

Hinweise

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Lage des Plangebietes/Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land innerhalb der bebauten Ortslage südlich der Bahnhofstraße, westlich der Franz-Schmidt-Straße und östlich der Heidekrautbahn. Es umfasst die Flurstücke 7, 8, 9, 10, und 12 der Flur 13 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von insgesamt 0,46 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Mühlenbecker Land, den 03.12.2009

Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Schildow, Flur 13 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortszentrum Süd“, OT Schildow



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute für das neue Jahr.

Klaus Brietzke
Bürgermeister



Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Zühlsdorf

Ortsvorsteher: Klaus Flemming Stellvertreterin: Sylvia Erdmannski

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden Dienstag, 15.00-18.00 Uhr, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26 dort Telefon/Fax: 033397-61122

Herr Flemming privat: Tel: 033397-72288, Fax: 033397-68498

Ortsteil Mühlenbeck

Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreterin: Kerstin Rennspieß

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077

Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943

Ortsteil Schildow

Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Ingrid Ripke

Sprechstunden der Ortsvorsteherin:

Jeden 1. Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6, Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152

Ortsteil Schönfließ

Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreterin: Pia Bucker

Sprechstunden des Ortsvorstehers:

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 Uhr - 19.00 Uhr im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1, Tel: 033056 - 74446 oder 033056 - 590571

Der Zweckverband „Fließtal“ informiert

Auf ihrer 103. Sitzung fassten die Mitglieder der Verbandsversammlung am 08.12.2009 einen für alle Einwohner wichtigen Beschluss:

Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung (Kanal) wird ab dem 01.01.2010 von derzeit 2,60 auf dann 2,50 EUR/Kubikmeter gesenkt.

(Die sonstigen vom Verband erhobenen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren bleiben unverändert.)

Die Kanalgebühr (Summe aus Grund- und Mengengebühr) sank in den letzten 12 Jahren kontinuierlich. Musste ein Durchschnittshaushalt im Jahr 1997 noch Schmutzwassergebühren in Höhe von 526 EUR aufbringen, werden es ab Januar 2010 noch 358 EUR/Jahr sein. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Tendenz:

1997/1998:	526 EUR/Jahr
1999:	489 EUR/Jahr
2000/2001:	475 EUR/Jahr
2002 bis 2007:	398 EUR/Jahr
2008/2009:	368 EUR/Jahr
2010/2011:	358 EUR/Jahr

(Berechnungsgrundlage: 3-Personen-Haushalt mit 100 m³ Schmutzwasseranfall pro Jahr)

Da der Zweckverband in den letzten Jahren die kostenintensive Sanierung seiner Pumpwerke (Sammelräume) weitgehend abgeschlossen hat, ist von der Kostenseite her in den nächsten Jahren eine weitere Entspannung zu erwarten. Die Gebühren sollten deshalb auch nach 2011 wenigstens konstant bleiben können.

Erfreulicherweise scheint sich die neue Bundesregierung von ihren Überlegungen verabschiedet zu haben, die Schmutzwassergebühren künftig mit Mehrwertsteuer zu belegen, was zu einer deutlichen Gebührenerhöhung geführt hätte. Und die neue Landesregierung in Brandenburg hat gleichfalls eine für die Bürger günstige Weichenstellung erkennen lassen. Im „Oranienburger Generalanzeiger“ vom 27.10.2009 heißt es dazu:

„Sie einigten sich auch darauf, dass zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum die Privatisierung kommunaler Betriebe gestoppt und die Rückumwandlung bereits privatisierter Unternehmen unterstützt wird.“ Da private Unternehmen über ihre Umsatzsteuerpflicht hinaus noch einen Gewinn erwirtschaften müssen, sollten allein schon unter diesem Gesichtspunkt alle Überlegungen hinfällig werden, die Abwasserentsorgung in private Rechtsformen zu überführen. Zum Vergleich: Ein Zweckverband ist gesetzlich verpflichtet, alle seinen Aufwand übersteigenden Einnahmen an die Gebührenpflichtigen zurück zu reichen – im vorliegenden Fall in Form einer Gebührensenkung um 4 Prozent.

Ein großes Lob gebührt den Kunden des Zweckverbandes und ihrer Zahlungsmoral. Immer weniger Mahnungs- und Vollstreckungsverfahren müssen eingeleitet werden. Die Zahl der erteilten Einzugsermächtigungen für Gebühren steigt kontinuierlich und senkt so den Verwaltungsaufwand. Das früher vielfach aggressive Auftreten von Bürgern in der Geschäftsstelle stellt zunehmend die Ausnahme dar, was nicht nur darauf zurückzuführen ist, dass das Thema „Beitragszahlung“ bei einem erreichten Kanalanschlussgrad von 99 % derzeit eine untergeordnete Rolle spielt.

All dies hat mit zu der anstehenden Gebührensenkung beigetragen.

Am 20.01.2010 scheidet der Vorsteher des Zweckverbandes altersbedingt aus seinem Amt aus. Von der ersten Stunde an hat Kurt Vetter die Entwicklung des Zweckverbandes mitgeprägt, die meiste Zeit als Vorstandsvorsteher. Seine ruhige und ausgleichende Art wird allen Mitarbeitern fehlen, sein Fachwissen ebenso. Wir wünschen ihm auch von dieser Stelle aus alles Gute und viel Gesundheit!

Den neuen Vorstandsvorsteher erwarten wichtige Aufgaben. Genannt sei vor allem die Fertigstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes im Jahre 2010 und dessen schrittweise Umsetzung gemeinsam mit den Gemeinden.

(i. V. Klaus Brietzke)

Kurt Vetter
Verbandsvorsteher

Dr. Günter Heidrich
Geschäftsführer

Leitbild der Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in nahezu zweijähriger ehrenamtlicher Arbeit erarbeitete eine von der Gemeindevertretung einberufene „Redaktionsgruppe Leitbild“, die sich aus Vertreter/innen aller Ortsteile unserer Gemeinde zusammensetzt, einen Redaktionsentwurf eines Leitbildes Mühlenbecker Land.

Aufgrund von der Erfassung der Ist-Situation, d. h. von Stärken und Schwächen der vier Ortsteile und der gesamten Gemeinde haben wir Grundsätze und Aktionsbereiche für die zukünftige Entwicklung unserer Gemeinde formuliert.

In dem Entwurf sind die Vorstellungen und Ideen aus Gesprächen mit Jugendlichen und älteren Menschen unserer Gemeinde sowie Vorschläge aus zwei Einwohnerversammlungen enthalten.

Die Langfassung des Leitbildes ist eine klar gegliederte langfristige Zielvorstellung der Gemeinde, die beinhaltet, welche Ziele mit welchen Umsetzungsvorschlägen/Strategien bewältigt werden sollen. Es soll *orientieren*, indem Werte, Normen, Regelungen und Paradigmen inhaltlich bestimmt werden. Es soll *integrieren*, indem das Wir-Gefühl und der Kommunikationsstil festgelegt werden. Es soll das *Entscheiden* erleichtern und *Koordinieren* von Politik, Verwaltung, Bürger/innen und Interessengruppen fördern. Das Leitbild stellt eine mittelfristige verbindliche Verabredung zwischen Verwaltung, Politik und Bürger/innen dar. (Leitbild unter: www.g-m-l.de)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 30.11.2009 – mit nur einer Gegenstimme – beschlossen, dass das vorgelegte Leitbild Diskussionsgrundlage für die weitere Entwicklung in der Gemeinde Mühlenbecker Land ist.

Alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde sind nochmals aufgerufen, sich an dieser Diskussion zu beteiligen und an der weiteren Entwicklung mitzuwirken. Sie können sich dabei an folgende Person der Leitbildredaktion wenden: Ingrid Bonas: E-Mail: ingrid.bonas@web.de

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Bonas

Vorsitzende der Leitbildgruppe

Leitbild Gemeinde Mühlenbecker Land im Jahr 2020 Mühlenbecker Land – Wohlfühlland Wohnen, wo andere Erholung suchen – Kurzversion Mühlenbecker Land, 28.07.2009

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einführung
- 2 Ausgangssituation
- 3 Grundsätze und Aktionsbereiche
- Literaturangabe

1 Einführung

Dieses Leitbild formuliert Zielvorstellungen für die Entwicklung der Gemeinde Mühlenbecker Land bis zum Jahr 2020. Ausgehend vom Ist-Stand im Jahr 2009 werden die Potenziale der Gemeinde eingeschätzt und Perspektiven zur Weiterentwicklung aufgezeigt.

Das Leitbild stellt eine Orientierungshilfe für alle Bürger/innen der Gemeinde, für die Gemeindevertreter/innen und für die Mitarbeiter/innen der Verwaltung, für die Vereine, sonstige Einrichtungen und Initiativen dar.

Das Leitbild enthält Grundsätze und Aktionsbereiche, mit denen sich alle Menschen der Gemeinde Mühlenbecker Land auseinandersetzen sollen, bevor Entscheidungen gegen oder für ein Vorhaben getroffen werden. Dazu gehören u. a. die Einwohnerstruktur und -entwicklung, der Wertewandel in der Gesellschaft, die Entwicklung von altersgerechten Einrichtungen, der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt und die Förderung der Jugend.

Zu den einzelnen Aktionsbereichen sind Zielsetzungen formuliert, die in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht verändert werden sollen. Die Zielsetzungen sind gleichsam als Entwicklungsprozess zu verstehen, der mit dem Jahr 2020 abgeschlossen sein soll.

Weiterhin beschreibt das Leitbild zu den Zielsetzungen verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten, die bei geänderten Rahmenbedingungen nach Bedarf angepasst werden. Die Zielsetzungen sollen in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht verändert werden.

Die Leitbildgedanken sollen nicht ein starres Papier sein, sondern von den Menschen der Gemeinde Mühlenbecker Land gelebt werden.

2 Ausgangssituation

Die Gemeinde Mühlenbecker Land (auf einer Fläche von 5.170 ha) mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow Schönfließ und Zühlsdorf liegt am nordwestlichen Rand der Bundeshauptstadt Berlin. Die fest umrissenen Wohngebiete (ehemals 19 Dörfer) sind eingebettet in Wälder, Gewässer und landwirtschaftliche Nutzflächen. Mit einem Anteil von 15,5% der Wohnbauflächen besteht eine Ausgewogenheit zu den übrigen Flächen wie Felder, Wiesen, Wälder und Verkehrs-

flächen. Zum 21. Juli 2009 waren in der Gemeinde Mühlenbecker Land 13.812 Einwohner/innen gemeldet, die Tendenz ist steigend. Prognosen sagen eine Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 auf ca. 17.300 Einwohner/innen voraus. Hinzu kommt eine große Zahl von Nutzer/innen von Erholungsgrundstücken in der Gemeinde.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist vorwiegend für Berliner/innen Tagesausflugs- und Erholungsziel. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen bieten für Jung und Alt ein breites Spektrum für sportliche Aktivitäten, Erholung und Naturbeobachtungen.

Die Anbindung der Gemeindegebiete durch den öffentlichen Personennahverkehr bildet die Grundlage für dieses Naherholungsgebiet.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land gehört laut Erhebungen im Jahr 2006 mit zu den kaufkraftstärksten Gemeinden in den Neuen Bundesländern¹. Die Arbeitslosenquote lag im März 2009 bei ca. 5,2%². Ein hoher und weiter wachsender Anteil der Einwohner/innen findet Arbeits- und Ausbildungsplätze in Berlin und in umliegenden Brandenburger Städten.

Das Gewerbe in der Gemeinde besteht hauptsächlich aus Kleinst- und Kleinbetrieben.

Eine Ansiedlung von großflächigen Gewerbetanks und Einzelhandelseinrichtungen ist nicht vorhanden. Per 30.05.2008 waren 1.113 Gewerbebetriebe registriert, davon Industrie unter 1%, Handwerk 21%, Handel 24%, Reisegewerbe 1%, Gaststätten/ Beherbergung 3%, Sonstige 50%³.

Ungefähr 18% der Einwohner/innen sind im Alter von 0-18 Jahren. Das Angebot für Kinder umfasst etwa 50 Tagespflegestellen und neun Kindertagesstätten. Die schulischen Einrichtungen umfassen die Europa-Schule in Schildow sowie die Grund- und Oberschule in Mühlenbeck. Die Oberschule Mühlenbeck wird 2010 in eine fünfzügige Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe umgewandelt. Jeder Ortsteil hat einen Jugendclub, der mit seinen Räumlichkeiten und Außenanlagen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

Der Versorgungsgrad in den medizinischen und sozialen Bereichen ist für die bisherige Einwohnerzahl und -struktur nicht ausreichend. Der Anteil der Bevölkerung im Rentenalter beträgt im Jahr 2009 ca. 17% der Gemeindebevölkerung. Dieser Anteil wird nach der Einwohnerstatistik bis 2020 erheblich ansteigen. Damit kommt dem wohnortnahen Hausarzt und der Entwicklung von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Die Bewältigung von medizinisch- und sozialen Fragestellungen durch Selbsthilfegruppen und Einrichtungen ist noch unzureichend entwickelt und im Bewusstsein der Einwohner/innen für Aktivitäten

noch zu gering verankert.

Mehr und mehr verankert sich im Bewusstsein unserer Einwohner/innen, dass der Umwelt- und Naturschutz in erster Linie dem Schutz unserer lokalen Lebensbedingungen dient und menschliches Handeln unvermeidbar die Umwelt beeinflusst. Die Sensibilisierung für Umwelt- und Naturfragen zeigt sich in den Aktivitäten engagierter Bürger/innen in Gemeindeorganen, Initiativen und Vereinen. Diese Aktivitäten werden jedoch noch nicht von allen Einwohnern/innen als notwendig erachtet.

Der Bedarf an einer Bürgerbeteiligung in unserer Gemeinde ist in den letzten Jahren ständig gewachsen, so dass von den Bürger/innen offene und verlässliche Entscheidungen erwartet werden, die unser Gemeinwohl in der Gemeinde stärken. Die Bildung von Eigeninitiativen, Selbstorganisation, Nachbarschafts- und Selbsthilfe befindet sich im Anfangsstadium. Die Informations- und Kommunikationsmedien über das Geschehen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Mühlenbecker Land sind in Ansätzen vorhanden, aber noch ausbaufähig. Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Mitglied bei den „Nordbahngemeinden mit Courage“, einer Initiative gegen Rechtsextremismus.

3 Grundsätze und Aktionsbereiche

Grundsätze

- » Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird als Wohlfühlhland entwickelt.
- Schaffung von charakteristischen Merkmalen und Anziehungspunkten
- Weiterentwicklung als Naherholungsort für Wandern, Sport und Gesundheitsförderung (Tor zur Natur)
- Gemeinschaftliches Auftreten der Ortsteile
- » Die Bewohner/innen, die Kommunalpolitiker/innen und die Verwaltung der Gemeinde pflegen die Werte der gegenseitigen Achtung, Verständnisbereitschaft und Wertschätzung.
- Selbstorganisation, Nachbarschafts- und Selbsthilfe werden von der Politik und der Verwaltung unterstützt und gestärkt
- Die Gemeindeverwaltung versteht sich als Dienstleisterin und Vertreterin von Bürgerinteressen
- » Die Demokratie wird bewahrt und gegen Extremismus und Gewalt wird aktiv Stellung bezogen.
- Friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Gemeinwesen
- Unterstützung und Durchführung von Anti-Extremismus- und Anti-Gewalt-Programmen

Aktionsbereiche

- » Raum- und Flächennutzung koordinieren

- Beibehaltung der Flächenaufteilung in Besiedlung, landwirtschaftliche und Naturschutz-Flächen
- Erhöhung des Wohn- und Standortwerts durch ökologisch orientierten Ausbau der Infrastruktur (Straßen, Ver- und Entsorgung, ÖPNV)
 - » Wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung fördern
- Ansiedlung von ortsverträglichem Gewerbe
- Unterstützung der kommunalen/regionalen Wirtschaft
 - » Daseinsfür- und vorsorge sichern und anpassen
- Weiterentwicklung und Aufbau einer für jede Altersstufe gerechten Infrastruktur
- Ermöglichen und Unterstützen von barrierefreiem Denken und Handeln
 - » Umweltbewusstsein initiieren und fördern
- Unterstützung umweltverträglicher Energieentwicklung und -anwendung
- Berücksichtigung von ökologischen Anforderungen bei Entscheidungsfindungen und Planungen
- Einhaltung des Tier- und Artenschutzes
 - » Bürgernähe zeigen und ausbauen
- Einbeziehung der Einwohner/innen in Planungs- und Entscheidungsprozesse
- Förderung von Eigeninitiativen, Nachbarschafts- und Selbsthilfe
- Einsatz traditioneller und moderner Informationstechnologien

Literaturangabe

Geschäftsstelle für Gemeindeentwicklung: Gemeindeentwicklung in der Praxis. Seminarblock 1995. Schlosshofen – Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung. Bregenz 1995

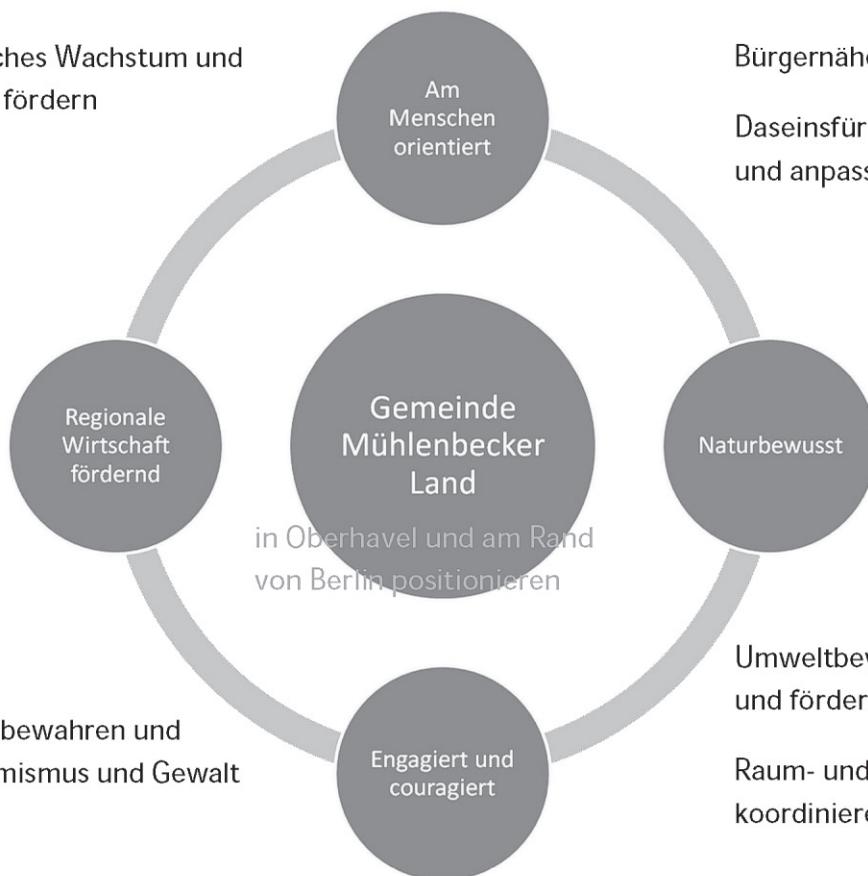
Gewerbestatistik der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 30.05.2008 <http://www.pub.arbeitsagentur.de>: Stand März 2009

Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Wegweiser demographischer Wandel 2020 – Analyse und Handlungskonzepte für Städte und Gemeinden. Gütersloh 2006. Gesellschaft für Konsumforschung (GfK). Nürnberg 2005. Aus <http://www.Tagesschau.de> vom 03.02.2006

- 1 Vgl. Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Wegweiser demographischer Wandel 2020 – Analyse und Handlungskonzepte für Städte und Gemeinden. Gütersloh 2006. Gesellschaft für Konsumforschung (GfK). Nürnberg 2005. Aus <http://www.Tagesschau.de> vom 03.02.2006
- 2 Vgl. <http://www.pub.arbeitsagentur.de>: Stand März 2009
- 3 Zusammengestellt aus der Gewerbestatistik der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 30.05.2008

Wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung fördern

Bürgernähe zeigen und ausbauen
Daseinsfür – und vorsorge sichern und anpassen



Demokratie bewahren und gegen Extremismus und Gewalt eintreten

Umweltbewusstsein initiieren und fördern
Raum- und Flächennutzung koordinieren